

## Satzung des Imkervereins Börsum

### § 1 Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

Der Imkerverein hat seinen Sitz in B ö r s u m und erstreckt sich auf das Gebiet bis 10 km Umkreis von Börsum. Das Geschäftsjahr des Imkervereins läuft vom 1. April bis 31. März.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Imkerverein hat den Zweck und die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Landesverband Hannoverscher Imker als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Wolfenbüttel. Der Zweck des Imkervereins Börsum ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Imkerverein erstrebt, durch seine Tätigkeit zu einer Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung beizutragen. Dabei wird außer der zusätzlichen Gewinnung von Honig, der sonst ungenutzt in den Blüten verbleiben würde, der Sicherung der Blütenbestäubung zahlreicher landwirtschaftlicher Kulturpflanzen besondere Beachtung gewidmet.

Der Imkerverein Börsum verfolgt im besonderen folgende Ziele:

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen, sowie durch Lieferung einer Fachzeitschrift.
2. Züchterische und wirtschaftliche Beratung der Mitglieder sowie Vermittlung von Versicherungs- und Rechtsschutz.
3. Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinnenzucht und an der Erhaltung von Reinzuchtbelegstellen.
4. Förderung der Bienenwanderung und Verbesserung der Bienenweide, Teilnahme an Beobachtungswesen.
5. Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Schädlinge der Bienen.
6. Teilnahme an gemeinsamen Tagungen des Kreisimkervereins und an Veranstaltungen des Landesverbandes, besonders auch an Lehrgängen und bienenwirtschaftlichen Ausstellungen.
7. Benützung von Einheitsverpackungen und Werbemitteln für deutschen Honig.
8. Mitwirkung bei behördlichen angeordneten Maßnahmen zur Durchführung des Bezuges von Futterzucker sowie Erfassung von Honig und Wachs.
9. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen und in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

### § 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins Börsum können alle im Vereinsgebiet tätig Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Imkervereins fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes an die Förderung des Imkervereins besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### § 4 Beitritt

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden, in welcher die Satzung anerkannt wird und durch Zustimmung des Vorstandes. Gegen ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. - Nichtmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Wahrung ihrer Belange durch den Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Inkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen. - Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Landesverbandes und der Behörden auf dem Gebiete der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte eines Mitgliedes.
3. Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebung des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt: 1. Durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig. 2. Durch den Tod. 3. Durch Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein, insbesondere bei gröblichen Verstößen gegen die Satzung oder bei Begehen von Handlungen, welche den Verein oder die Allgemeinheit schädigen. Dem Ausschluß verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet. - Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand, 2. Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender und 3 Beisitzer, aus denen Kassensführer und Schriftführer zu bestellen sind), die von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit, ihre Form bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung. - Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 1 Jahr zu wählenden Obmänner für Sonderaufgaben an (Zuchtwesen, Wanderung, Krankheitsbekämpfung, Bienenweide, Beobachtungswesen).

§ 9 Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der stellvertr. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der Vorstand tritt alljährlich mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

### Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer 14tägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Lediglich der Beschluß der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. - Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages sowie die Auflösung des Vereins. - Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

### Beiträge

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtende Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

§ 12

### Kassen- und Vermögensverwaltung

Die Kassen- und Vermögensverwaltung erfolgt nach den von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festzulegenden Richtlinien. Zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenführer ist ein Rechnungsabschluß und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung der Buchführung durch die dazu bestellten Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 13

### Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Unberührt bleibt der Anspruch auf vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Geschäftsführer oder dergleichen.

§ 14

### Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Beseichnung des Landesverbandes zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Landesverbandes Hannoverscher Inkler am 25.7.1946 beschlossen und am \_\_\_\_\_ genehmigt.

Kalme, im April 1948

gez. Erich Langer  
(Vorsitzender)